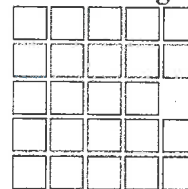




Stadt Erlangen



Vereinbarung der Stadt Erlangen und der Kreishandwerkerschaft Erlangen - Hersbruck - Lauf zur Integration von Flüchtlingen in den Erlanger Arbeitsmarkt

Vorbemerkung zur Vereinbarung

Das Ziel der Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Kreishandwerkerschaft ist es, die ortsansässigen Handwerksunternehmen bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen und gleichzeitig einen humanitären Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrise zu leisten.

Im Wettbewerb um Fachkräfte und Auszubildende nimmt das Handwerk verstärkt auch die Potenziale von geflüchteten Menschen in den Blick. Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen und trägt dazu bei, bestehenden Fachkräftengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.

Die Stadt Erlangen und die Kreishandwerkerschaft begrüßen die am 28.07.2015 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 60a AufenthG). Mit der zu schließenden Vereinbarung sollen die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Flüchtlinge ausgeschöpft und verbindliche und transparente Entscheidungsmaßstäbe festgelegt werden.

Vereinbarung

Stadt Erlangen und Kreishandwerkerschaft vereinbaren, das jeweils Ihrige zu tun, um dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen eine Berufsausbildung und Bleibeperspektive in Deutschland zu eröffnen:

Personenkreis

Bei Personen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits eine positive Entscheidung erhalten haben, wird eine dem Anerkennungsstatus entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit dieser ist es möglich jegliche Art von Beschäftigung auszuüben und damit auch die Möglichkeit gegeben, eine Berufsausbildung zu beginnen.

Ist im Asylverfahren hingegen eine Ablehnung des Antrages ergangen, gab es für die betroffenen Personen bisher zumeist keine weitere Bleibeperspektive. Sofern Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung gegeben waren, wurden den abgelehnten Asylbewerbern lediglich Duldungen für einen sehr begrenzten Zeitraum ausgestellt.

Mit den nun geschaffenen Regelungen und der Umsetzung dieser Vereinbarung profitieren Jugendliche und heranwachsende Personen die derzeit nur einen unsicheren Duldungsstatus haben. Die Aufnahme einer Ausbildung bietet diesem Personenkreis, durch die damit erfüllten Duldungsgründe, einen ersten Schritt in Richtung eines gefestigten Aufenthalts. Sie erhalten zudem die Aussicht, bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsausbildung, auf eine realistische Bleibeperspektive.

Voraussetzungen der Duldungserteilung

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung stellt bei Jugendlichen und heranwachsenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus einen Duldungsgrund dar.

Um die Aufnahme und die Fortführung einer Berufsausbildung zu ermöglichen, erteilt die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen unter den folgenden Voraussetzungen eine Duldung zur Berufsausbildung:

- Die Ausbildung muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres des potenziellen Auszubildenden beginnen bzw. begonnen haben.
- Vor Beginn der Ausbildung muss die Identität der künftigen Auszubildenden geklärt sein. Die betroffenen Personen müssen bei der Beschaffung von Pässen mitwirken und hierzu gegenüber der Ausländerbehörde wahrheitsgemäße Angaben machen.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, u.a. aus dem Westbalkan, kommen für diese Regelung nicht in Betracht.
- Bei einem Asylantrag der bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ist die Erteilung einer Ermessensduldung nicht möglich.
- Personen, bei denen Ausweisungsgründe im Sinne der §§53, 54 AufenthG vorliegen, erhalten keine Duldung. Treten Ausweisungsgründe nach Erteilung der Duldung auf, ist die Stadt berechtigt, die Duldung sofort zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt).

Aufenthaltserlaubnis für beruflich qualifizierte Geduldete

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der bisher nur Geduldete die Perspektive eines gesicherten Aufenthaltsstatus.

Die Stadt Erlangen erteilt den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).

Zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis müssen weitere Voraussetzungen durch die Geduldeten erfüllt sein.

Diese sind insbesondere:

- Beschäftigung des Geduldeten im erlernten Ausbildungsberuf sowie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts
- Es muss Straffreiheit des Betroffenen gegeben sein und es dürfen keine weiteren Ausweisungsinteressen vorliegen.
- Die Passpflicht muss durch den Geduldeten erfüllt sein.

Erlangen, 16. Oktober 2015

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Konrad Beugel
Referent für Wirtschaft und Finanzen
der Stadt Erlangen

Siegfried Beck
Kreishandwerksmeister
der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf

Wolfgang Meyenkamp
Geschäftsführer
der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf